

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
bei der Veranstalterin von Drittsendezeit
AZ Media TV GmbH**

Benehmensherstellung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 RStV

Aktenzeichen: KEK 386

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der AZ Media TV GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Müller und André Zalbertus, Goseriende 9, 30159 Hannover,

- Veranstalterin -

Bevollmächtigte: xxx ...

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Anmeldung der AZ Media TV GmbH vom 08.12.2006 in Absprache mit der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) in der Sitzung am 09.01.2007 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Dörr (Vorsitzender), Prof. Dr. Huber, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Dr. Rath-Glawatz und Prof. Dr. Sjurts entschieden:

Gegen die mit Schreiben vom 08.12.2006 angemeldete Beteiligungsveränderung bei der AZ Media TV GmbH bestehen keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anmeldung

Die AZ Media TV GmbH („AZ Media TV“), Veranstalterin eines Drittfensterprogramms bei RTL, hat mit Schreiben vom 08.12.2006 an die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), das parallel der KEK übersandt wurde, einen Gesellschafterwechsel im Rahmen der bestehenden Beteiligungsverhältnisse angezeigt.

Die bisherige Mehrheitsanteilseignerin der AZ Media TV, die AZ Media GmbH („AZ Media“, vormals AZ Media AG), überträgt ihre Gesellschaftsanteile in Höhe von 75,2 % vollständig an die Rheinisch Bergische TV GmbH i. Gr. Die übrigen 24,8 % der Anteile verbleiben weiterhin bei der Madsack GmbH & Co. KG. Damit ergibt sich folgende Beteiligungsstruktur:

Erste Beteiligungsstufe

AZ Media TV GmbH

Rheinisch Bergische TV GmbH i. Gr.	75,2 %
Madsack GmbH & Co. KG	24,8 %

Zweite Beteiligungsstufe

Rheinisch Bergische TV GmbH i. Gr.

Rheinisch Bergische Verlagsgesellschaft mbH	100 %
---	-------

Dritte Beteiligungsstufe

Rheinisch Bergische Verlagsgesellschaft mbH

Befa Beteiligungs-GmbH	22,15 %
W. Giradet KG	4,05 %
Büro Dr. M. Droste GmbH & Co. KG	10,00 %
Eigenanteil	0,09 %
Familienbesitz	63,71 %

Vierte Beteiligungsstufe

Befa Beteiligungs-GmbH

Familienbesitz	100 %
----------------	-------

Vierte Beteiligungsstufe*Büro Dr. M. Droste GmbH & Co. KG*

Dr. Manfred Droste

100 %

2 Programmstruktur und -verbreitung**2.1 Drittfensterprogramm der AZ Media TV bei der RTL Television GmbH**

Die NLM ist lizenzgebende Landesmedienanstalt für das bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramm RTL der Veranstalterin RTL Television GmbH („RTL“). Das Programm erreichte nach der Feststellung der KEK unter Zugrundelegung der von der AGF/GfK ermittelten und veröffentlichten Daten über die Zuschaueranteile im maßgeblichen Referenzzeitraum von Oktober 2001 bis September 2002 einen durchschnittlichen Zuschaueranteil in Höhe von 14,55 % (vgl. Beschluss vom 20.11.2002, Az.: KEK 159-1). RTL ist daher gemäß § 26 Abs. 5 RStV verpflichtet, Sendezeit für unabhängige Dritte als Fensterprogramme nach näherer Maßgabe des § 31 RStV einzuräumen. Daher hat die NLM am 30.10.2002 für den Zeitraum ab dem 22.07.2003 bis zum Ablauf der Zulassung des Hauptveranstalters am 21.07.2008 zwei Sendezeitschienen von 120 bzw. 60 Minuten pro Woche im Programm von RTL ausgeschrieben.

1. Sendezeitschiene:

- a) Sonntag, zwischen 22:15 und 23:30 Uhr: 45 Minuten;
- b) Montag, zwischen 0:00 und 1:00 Uhr (Nacht von Sonntag auf Montag): 15 Minuten;
- c) Dienstag, zwischen 0:30 und 1:30 Uhr (Nacht von Montag auf Dienstag): 30 Minuten;
- d) Mittwoch, zwischen 22:15 und 23:30 Uhr: 30 Minuten.

2. Sendezeitschiene:

- a) Sonntag, zwischen 23:30 und 00:30 Uhr (Nacht von Sonntag auf Montag): 30 Minuten, oder
Montag, zwischen 0:30 und 1:30 Uhr (Nacht von Sonntag auf Montag): 30 Minuten;
- b) Montag, zwischen 23:00 und 24:00 Uhr: 30 Minuten.

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung am 26.02.2003 entsprechend der Beschlussempfehlung des Fernsehausschusses die AZ Media TV als Drittveranstalter für die 2. Sendezeitschiene im Programm von RTL ausgewählt. Die KEK hatte zuvor das Benehmen hergestellt (Beschluss vom 11.03.2003, Az.: KEK 159-3). RTL und die AZ Media TV haben am 06.03.2003 einen Fensterprogrammvertrag im Hinblick auf die Veranstaltung des Drittfensterprogramms geschlossen. RTL räumt der AZ Media TV zwei Sendeplätze am Montag zwischen 00:30 und 01:30 Uhr (Nacht von Sonntag auf Montag, „Sonntagssendeplatz“) sowie zwischen 23:30 und 24:00 Uhr ein. Sie haben jeweils einen Umfang von 30 Minuten (24 Minuten Sendezeit und 6 Minuten Werbezeit), xxx ... (vgl. Beschluss vom 11.03.2003, Az.: KEK 159-3).

2.2 Programmverbreitung

Das Drittfensterprogramm der AZ Media TV wird über die Verbreitungswege von RTL gesendet. xxx ...

3 Veranstalterin und beteiligte Unternehmen

3.1 AZ Media TV

Nach dem aktuellen Gesellschaftsvertrag der AZ Media TV ist Gegenstand der Gesellschaft die Entwicklung, die Herstellung und der An- und Verkauf von Fernsehproduktionen jeder Art für alle Medien, insbesondere die Entwicklung und Herstellung von Film- und Fernsehunterhaltungsproduktionen, und deren Vermarktung in allen Medien. Das Stammkapital der AZ Media TV beträgt 25.000 EUR. Die Stimmrechtsanteile an der AZ Media TV entsprechen den Kapitalanteilen.

3.2 Rheinisch Bergische TV GmbH i. Gr.

Die AZ Media, an der André Zalbertus sämtliche Anteile hält, war bisher mit 72,5 % an der AZ Media TV beteiligt. Diese Anteile werden vollständig an die Rheinisch Bergische TV GmbH i. Gr. übertragen, die selbst eine 100%ige Tochter der Rheinisch Bergische Verlagsgesellschaft mbH („RBVG“) ist. Diese ist die Muttergesellschaft der „Mediengruppe RP“ und als solche u. a. Alleingesellschafterin der Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH („RPVG“, ehemals Rheinisch Bergische Druckerei- und Verlagsgesellschaft mbH).

Die RBVG ist mit 30 % an der center.tv Heimatfernsehen Düsseldorf GmbH & Co. KG beteiligt, die das regionale Vollprogramm center.tv Düsseldorf/Neuss veranstaltet.

Die Mediengruppe RP gibt über die RPVG die regionale Abonnement-Tageszeitung „Rheinische Post“ heraus und gemeinsam mit der Aachener Zeitung die „Aachener Nachrichten“. Die RBVG hält zudem über die RPVG 50 % der Anteile am Neusser Zeitungsverlag. Darüber hinaus ist die RBVG an Gesellschaften beteiligt, die insgesamt 22 unterschiedliche Anzeigenblätter veröffentlichen (Gesamtauflage ca. 1,8 Mio.).

Die RBVG ist auch im Bereich des Hörfunks aktiv. Sie ist Alleingesellschafterin der PFD Pressefunk GmbH, Düsseldorf, die teils unmittelbar, teils mittelbar an 12 lokalen Radiosendern in Nordrhein-Westfalen sowie an einem lokalen Radiosender in Thüringen beteiligt ist (z. B. Antenne Düsseldorf, Radio Neandertal, Welle Niederrhein). Die RPVG hält zudem 8,2 % der Anteile an der Pressefunk Nordrhein-Westfalen GmbH & Co. KG, die zu 59 % an der radio NRW GmbH beteiligt ist. Diese veranstaltet das Rahmenprogramm der lokalen Radiosender in NRW.

II Verfahren

1 Rechtsgrundlage und Gegenstand der Stellungnahme

1.1 Beteiligungsveränderungen bei Veranstaltern von Drittsendezeit

Die angezeigte Beteiligungsveränderung erfolgt bei einer Veranstalterin von Drittsendezeit. Gemäß § 29 Satz 3 RStV kann eine Beteiligungsveränderung nur dann als unbedenklich bestätigt werden, wenn auch unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung hätte erteilt werden können. Die Zulassungsvoraussetzungen von Drittsendezeitveranstaltern ergeben sich aus § 31 RStV, der folglich auch vorliegend als Prüfungsmaßstab für die Beteiligungsveränderung gilt. Denn in diesen Fällen betrifft die Prüfung nicht die Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht i. S. v. § 26 RStV; die Einrichtung von Drittfenstern stellt vielmehr selbst bereits eine Maßnahme zur Vielfaltsicherung dar. Maßgeblich ist daher, ob die redaktionelle, rechtliche und finanzielle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters

vom Hauptveranstalter auch noch nach der Beteiligungsveränderung besteht.

1.2 Benehmen

Im Gegensatz zu den Verfahren der Beteiligungsveränderung nach §§ 29 Satz 3, 37 Abs. 1 RStV ist bei Beteiligungsveränderungen bei Fensterprogrammveranstaltern das Benehmen mit der KEK herzustellen. Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 29 Satz 3, 36 Abs. 2 Satz 3 RStV. Bei einer Beteiligungsveränderung gilt gemäß § 29 Satz 3 RStV der gleiche Prüfungsmaßstab wie bei einer Zulassung (s. Ausführungen unter II 1.1). Bei der Auswahl und der Zulassung von Fensterprogrammveranstaltern ist nach § 36 Abs. 2 Satz 3 RStV das Benehmen mit der KEK herzustellen. Die Herstellung des „Benehmens“ zwischen der betreffenden Landesmedienanstalt und der KEK geht zwar über eine bloße „Anhörung“ hinaus. Während die Anhörung lediglich auf eine gutachtliche oder interessenwahrende Einflussnahme auf die Entscheidung zielt, will der RStV mit dem Erfordernis des „Benehmens“ auch eine begrenzte Einbindung der KEK in die Entscheidungsverantwortung erreichen (vgl. Beschluss i. S. RTL-Drittfenster vom 08.04.2003, Az.: KEK 159-5, II 1.2). Das Benehmen bindet die Landesmedienanstalten aber nicht wie Beschlüsse der KEK nach § 37 Abs.1 RStV. Da der KEK vor dem Hintergrund der Regelung des § 29 Satz 3 RStV bei der Beurteilung von Beteiligungsveränderungen bei Fensterprogrammveranstaltern nicht eine größere Kompetenz zukommen kann als bei deren Zulassung, ist insofern auch in diesen Fällen das Benehmen herzustellen.

1.3 Vollständigkeitserklärung

Die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor.

III Rechtliche Würdigung und Stellungnahme

1 Wechsel des Veranstalters

Gemäß §13 Abs. 3 Nr. 4 NMedienG kann die Zulassung widerrufen werden, wenn innerhalb des Erlaubniszeitraums mehr als 50 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an dem Veranstalter an andere Beteiligte oder an Dritte übertragen werden und dies nach den gesamten Umständen einem Wechsel des Veranstalters gleichkommt. Vorliegend sind die Mehrheitsanteile der AZ Media in Höhe von 75,2 % vollständig an die Rheinisch Bergische TV GmbH i. Gr. übertragen worden. Hierin liegt ein Wechsel des Veranstalters begründet. Veranstalter ist gemäß § 2 Nr. 2 NMedienG, wer ein Rundfunkprogramm oder eine Rundfunksendung unter eigener Verantwortung gestaltet und verbreitet. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV sind einem Unternehmen sämtliche Programme zuzurechnen, die es selbst veranstaltet oder die von einem anderen Unternehmen veranstaltet werden, an dem es unmittelbar mit 25 % oder mehr an dem Kapital oder an den Stimmrechten beteiligt ist.

Die NLM hat angekündigt, dass die Versammlung der NLM am 31.01.2007 über den Widerruf der Zulassung der AZ Media TV entscheiden wird.

2 Voraussetzungen der Lizenzierungsfähigkeit

2.1 Redaktionelle und rechtliche Unabhängigkeit

Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen, § 31 Abs. 1 Satz 2 RStV. Zudem darf der Fensterprogrammanbieter nicht in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptprogrammveranstalter stehen, § 31 Abs. 3 Satz 1 RStV. Eine rechtliche Abhängigkeit im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn das Hauptprogramm und das Fensterprogramm nach § 28 demselben Unternehmen zugerechnet werden können. xxx ...

Die rechtliche und redaktionelle Unabhängigkeit der AZ Media TV bleibt auch von der geplanten Anteilsübernahme unberührt. Andere als die unter den Punkten I 1 und I 3 aufgeführten Beteiligungen an oder von Rundfunkveranstaltern bestehen nach Angaben der AZ Media TV nicht.

xxx ...

2.2 Finanzielle Unabhängigkeit

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters, dem Fensterprogrammveranstalter eine ausreichende Finanzierung seines Programms zu ermöglichen, § 31 Abs. 5 Satz 2 RStV. xxx ...

3 Stellungnahme

Hinsichtlich der angezeigten Beteiligungsveränderung bei der AZ Media TV bestehen keine Bedenken.

(gez.) Dörr Huber Lübbert
Mailänder Rath-Glawatz Sjurts